

RS Vwgh 1989/9/7 89/16/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §146 Abs1;

Rechtssatz

Führt der Abgabenschuldner aus, er habe sich mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung nur einverstanden sowie zu der Erklärung, mit deren Erlassung einverstanden zu sein, nur bereit erklärt, weil er den Zug gegen 4.00 Uhr früh nicht habe verlassen und seine Reise habe fortsetzen wollen, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet darzutun, daß die freie Willensbildung des Abgabenschuldners bei der Abgabe der Einverständniserklärung beeinträchtigt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160116.X03

Im RIS seit

07.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at